



## **Was ist bei allein reisenden Kindern zu beachten? (i.d.R. Flug- und Bahnreisen)**

Bitte beachten Sie, dass ein Kind bis zum 2. Geburtstag nur in Begleitung eines Elternteils/ Erziehungsberechtigten oder eines Erwachsenen (ab 18 Jahren) reisen darf. Kinder bis zum 5. Geburtstag dürfen auch von Geschwistern ab 16 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Elternteils/ Erziehungsberechtigten begleitet werden. Kinder ab dem 5. bis zum 12. Geburtstag gelten als begleitet, wenn sie in Begleitung einer Person ab 16 Jahren reisen. Bitte beachten Sie, dass bei unbegleiteten Kindern z. B. eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten notwendig sein kann. Für alleinreisende Kinder von 5 bis 11 Jahren bieten die meisten Fluggesellschaften einen besonderen Betreuungsservice an.

Kinder/Jugendliche vor ihrem 12. Geburtstag können ohne diesen Betreuungs-Service nicht alleine reisen. Sie müssen von einem Erwachsenen oder Jugendlichen von mindestens 16 Jahren begleitet werden, der die Verantwortung für sie übernimmt. Kinder/Jugendliche ab ihrem 12. Geburtstag werden ohne Begleitung nur befördert, wenn die schriftliche Einwilligungserklärung des/r Erziehungsberechtigten vorliegt.

### **Reisevollmacht - die Einverständniserklärung der Eltern**

Neben dem obligatorischen Personalausweis beziehungsweise dem Reisepass sollten Jugendliche auch eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern dabei haben, die darin den Urlaub ausdrücklich erlauben. Eine elterliche Reisegenehmigung sollte auch dann mitgeführt werden, wenn eine andere volljährige Person mitreist, die nicht das Sorgerecht hat.

Minderjährige, die ohne eine solche Vollmacht ins Ausland reisen, können an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Reisevollmacht berechtigt außerdem zu allen Geschäften, die im Rahmen einer Urlaubsreise üblicherweise getätigt werden wie zum Beispiel die Hotelbuchung und Restaurantbesuche.

Neben der schriftlichen Erlaubnis der Eltern sollten in der Vollmacht das Ziel der Reise, Reisedauer (bzw. der Zeitraum für den die Vollmacht gelten soll) sowie die Telefonnummer der Eltern vermerkt sein. Die Reisevollmacht darf nicht älter als sechs Monate sein. Reist eine volljährige Begleitperson mit, die nicht das Sorgerecht hat, sollte auch dies im Dokument stehen. Zusätzlich müssen Kopien der Personalausweise der Eltern mitgeführt werden. Nur so kann ein Polizist oder Zollbeamter im Ausland sicher sein, dass die Unterschriften auf der Vollmacht nicht gefälscht wurden.

Die Reisevollmacht sollte zusätzlich in der Landessprache des Gastlandes verfasst sein. In einigen Ländern genügt auch eine englische Übersetzung.

## **Für Reisen innerhalb der EU gelten darüber hinaus noch besondere Regeln:**

### **Besondere Reisebestimmungen für Minderjährige mit spanischer Staatsangehörigkeit und Abflugort Spanien:**

Minderjährige unter 14 Jahren mit spanischer Staatsangehörigkeit, die unbegleitet aus Spanien ausreisen oder innerhalb Spaniens fliegen, benötigen einen Reisepass bzw. DNI (Documento Nacional de Identidad, entspricht dem Personalausweis) und eine schriftliche Reisegenehmigung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Diese Genehmigung wird von den zuständigen Behörden (Polizei, Guardia Civil, Notariat) ausgestellt und ist am Check-in vorzulegen. Minderjährige unter 14 Jahren, die in Begleitung eines Dritten aus Spanien ausreisen, benötigen ebenso einen Reisepass bzw. DNI und eine schriftliche Erklärung der Eltern. Minderjährige unter 14 Jahren, die in Begleitung eines Dritten innerhalb Spaniens fliegen, benötigen keine schriftliche Erklärung der Eltern. Bei Minderjährigen, die jünger als 14 Jahre sind und in Begleitung eines oder beider Elternteile innerhalb Spaniens fliegen, muss generell kein DNI bzw. Reisepass vorgelegt werden, es genügt der Identitätsnachweis über das Familienbuch. Ab dem 14. Geburtstag muss der Minderjährige über ein DNI bzw. einen Reisepass verfügen. Sind die genannten Dokumente nicht oder nicht vollständig vorhanden, kann der Minderjährige von der Beförderung ausgeschlossen werden.

### **Portugiesische Kinder unter 18 Jahren**

Portugiesische Staatsbürger und ausländische Einwohner Portugals unter 18 Jahren, die ohne Begleitung des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vormunds aus Portugal ausreisen oder wieder nach Portugal einreisen, benötigen eine Reisegenehmigung. Diese Reisegenehmigung muss:

- vom Vater, der Mutter oder dem gesetzlichen Vormund unterschrieben sein; und
- die Unterschrift muss notariell beglaubigt sein, wenn der Vater, die Mutter oder der gesetzliche Vormund in Portugal wohnhaft sind; oder
- die Unterschrift muss von der portugiesischen Botschaft oder vom portugiesischen Konsulat des Landes beglaubigt sein, in dem der Vater, die Mutter oder der gesetzliche Vormund wohnhaft sind.

Diese Reisegenehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Minderjährige von einer Person begleitet werden, die nicht der Vater, die Mutter oder der gesetzliche Vormund ist. In solchen Fällen muss auf der Reisegenehmigung auch der Name der Begleitperson deutlich aufgeführt sein. Ausländischen Minderjährigen unter 18 Jahren, die alleine reisen, kann die Einreise verweigert werden, wenn für die Dauer des Aufenthalts in Portugal niemand die Verantwortung für sie übernimmt.

### **Aus- und Einreise Portugal von Kindern unter 18 Jahren**

Um Portugal zu verlassen, müssen Unbegleitete Minderjährige an der Grenze eine amtlich beglaubigte Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Bei Flügen alleinreisender Kinder/Jugendlicher nach/von Portugal muss die Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten notariell beglaubigt sein.

### **Besondere Reisebestimmungen für Minderjährige mit italienischer Staatsangehörigkeit und Abflugort Italien:**

Seit dem 25.11.2009 benötigen Minderjährige einen gesonderten Reisepass bzw. geeigneten Identitätsnachweis. Minderjährige unter 14 Jahren, die ohne Eltern / Erziehungsberechtigten ausreisen (entweder in Begleitung eines Dritten oder unbegleitet), benötigen hierfür eine schriftliche Erklärung („dichiarazione di accompagnamento“). Die Eltern / Erziehungsberechtigten müssen die Erklärung im Vorfeld über die zuständigen italienischen Behörden rechtzeitig beantragen und am Check-In vorweisen. Die Beförderung eines Fluggastes durch die Fluggesellschaft erfolgt nur bei Vorlage vollständiger, gültiger Reiseunterlagen.

### **Ab/nach Frankreich reisende Minderjährige**

Für minderjährige französische Staatsangehörige, die aus Frankreich ausreisen oder nach Frankreich einreisen, gelten nachstehende Sondervorschriften. Diese Vorschriften gelten für alle Minderjährigen, ungeachtet, ob sie allein oder in Begleitung reisen.

- Minderjährige (unter 18 Jahren) müssen einen nationalen Personalausweis oder einen Reisepass vorlegen.
- Minderjährige (unter 18 Jahren), die aus Frankreich ausreisen, müssen einen nationalen Personalausweis besitzen sowie eine von der Gemeinde ausgestellte ‚Attestation d'Autorisation de Sortie‘ (Ausreiseerlaubnis). Wenn der/die Minderjährige einen eigenen (gültigen) Reisepass besitzt, ist die ‚Autorisation de Sortie‘ nicht erforderlich.

Bitte beachten: Minderjährige ab 8 Jahren, die in Frankreich wohnhaft und in einem **nicht-**französischen Reisepass eines Elternteils oder einer Begleitperson eingetragen sind, müssen darüber hinaus im Besitz eines "Titre d'Identite Republicain" sein, wenn sie ins Ausland reisen wollen.

Minderjährige unter 16 Jahren, die **nicht** im Besitz der französischen Staatsangehörigkeit sind und wieder nach Frankreich einreisen

- müssen, wenn sie nicht in Frankreich geboren sind, einen Reisepass oder in Frankreich anerkannte Ausweispapiere besitzen sowie ein Gesundheitsattest (oder eine beglaubigte Kopie), das vor Niederlassung in Frankreich durch das französische Office de Migrations Internationales ausgestellt wurde.

- müssen, wenn sie in Frankreich geboren sind, eine beglaubigte Kopie der "Carte de Sejour" (Aufenthaltsgenehmigung oder Visum) oder französische Ausweispapiere eines Elternteils bei sich tragen.

### **Kroatien: Einreisebestimmungen Minderjährige ohne Begleitung d. Eltern:**

Minderjährige (bis 18 Jahre) ohne Begleitung der/des gesetzlichen Vertreters benötigen zur Einreise und Ausreise zusätzlich zum eigenen Reisepass eine Vollmacht der/des Erziehungsberechtigten, wobei die Unterschrift des Erziehungsberechtigten beglaubigt sein muss. (Die Beglaubigung der Unterschrift des Erziehungsberechtigten ist zwar nicht erforderlich, wenn es anlässlich der Grenzkontrolle möglich ist, die in der Einverständniserklärung angeführten Daten zu überprüfen. Da jedoch keine genaueren Angaben über die Voraussetzungen für eine solche Überprüfung vorliegen, wird geraten, die Unterschrift auf der Vollmacht in jedem Fall beglaubigen zu lassen).

Diese Vollmacht muss des Weiteren auf Kroatisch oder Englisch verfasst sein. Andere Sprachen bedürfen einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher. Die Zustimmung muss nach kroatischen Angaben folgende Elemente beinhalten:

1. persönliche Daten des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin
2. Zweck und Zeitraum des Aufenthaltes
3. Dauer des Aufenthaltes
4. Gültigkeitsraum der Zustimmung
5. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin.

**Die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin ist nicht notwendig, wenn:**

Der Minderjährige per Flugzeug reist und ein Begleitschreiben für die Reise der minderjährigen Person, ausgegeben von der Fluggesellschaft in Übereinklang mit den IATA Standards und der empfohlenen Praxis besitzt.

Der Minderjährige im Rahmen einer Klassenfahrt reist und ein gültiges Reisedokument besitzt sowie auf einer Teilnehmerliste der Klassenfahrt aufgelistet ist, welche von der zuständigen Schuleinrichtung bestätigt und auf Kroatisch oder Englisch übersetzt ist.

Der Minderjährige an einer sportlichen oder kulturellen Veranstaltung teilnimmt und in der Teilnehmerliste angeführt ist sowie ein gültiges Reisedokument besitzt.

**Achtung:** Gruppenreisen von Minderjährigen, welche von Reisebüros oder anderen juristischen Personen organisiert wurden, sind mit Klassenfahrten gleichgestellt.